

Thomas WILLICH, Zur Wirkungsgeschichte des Privilegiums Maius, ZHF 25 (1998) S. 163–207, legt den Schwerpunkt auf die Nachwirkung auf der Ebene des Reiches, die bisher wenig diskutiert wurde. An ihrem Anfang stehen die Bestätigungen des Maius durch Friedrich III. aus den Jahren 1442 und 1453. Rang- und Sitzordnungsfragen spielen die Hauptrolle; Zweifel an der Echtheit des und Kritik am Privilegium Maius sind bereits für 1545/46 (nicht erst zu 1592) zu belegen.
E.-D. H.

Guillelmi I. regis diplomata, edidit Horst ENZENSBERGER (Codex diplomaticus regni Siciliae. Series 1: Diplomata regum et principum e gente Normannorum, T. 3) Köln u. a. 1996, Böhlau, XVIII u. 238 S., ISBN 3-412-00689-0, DEM 168. – Nach den Editionen der Urkunden Rogers II. (vgl. DA 45, 627), Tankreds und Wilhelms III. (vgl. DA 40, 247) sowie Konstanzes (vgl. DA 41, 225) liegt im Rahmen des großen wissenschaftlichen Unternehmens nunmehr auch der Band mit den Diplomen Wilhelms I., des jüngsten Sohns Rogers II., vor. Daß die bereits 1987 in Druck gegangene Edition erst nach neun Jahren erschien, liegt in einigen ungünstigen Umständen begründet, die Th. Kölzer, dem die Edition 1993 in der zweiten Umbruchkorrektur anvertraut wurde, im Vorwort kurz erläutert. Der Band vereinigt 35 Texte und 59 Deperdita. Mit D. 29 endet die Serie der regulären Diplome, denn die DD. 30, 31, 34 und 35 zählen zu den (insgesamt acht) Fälschungen. Das zeitlich späteste Diplom aus der Kanzlei Wilhelms ist D. 33 vom März 1166. Sein Testament (Dep. 27) ist nur noch in einem Bericht des Johann von Salisbury erwähnt. Die große Mehrheit der Diplome sind in lateinischer Sprache verfaßt. DD. 3 und 33 sind lateinisch-griechische Bilinguen, wobei der griechische Text des letzteren allerdings verloren ist. D. 32 stellt die einzige griechisch-arabische Bilingue dar. Eine arabische Platäa (urbarielle Aufzeichnung) in lateinischer Übersetzung liegt in D. 4 vor. Als griechische Urkunden treten uns die DD. 9, 21 und 23 entgegen, von denen freilich nur noch das erste im griechischen Wortlaut vorliegt. Auf Wunsch der mittlerweile verstorbenen Hg. C. Brühl und F. Giunta, die zu den geistigen Vätern des Codex diplomaticus regni Siciliae gehörten, wurden zwei Additamenta beigelegt. Das Additamentum ad diplomata latina Rogerii II. regis (S. 133–154) umfaßt 6 Urkunden, darunter 3 bisher unedierte gebliebene Stücke des Notars Wido. Beim Additamentum ad diplomata Constantiae imperatricis et reginae (S. 159–160) handelt es sich um das bisher nur bruchstückhaft vorliegende D. 36, von dem sich inzwischen der vollständige Text gefunden hat. In der regionalen Verteilung der Urkunden führt Sizilien mit 15 Stücken, gefolgt von Kalabrien (7), dem Prinzipat Capua (5) und Apulien (3). Vier Diplome gingen an Empfänger außerhalb des sizilischen Königreichs. Die Tatsache, daß der überwiegende Teil der Urkunden (30 Diplome und 21 von den 27 datierten Deperditis) den ersten sechseinhalb Jahren von Wilhelms Regierung zuzurechnen sind, stellt nach E. ein klares Indiz für die politische Krise dar, die nach der Ermordung des Admirals (*magnus ammiratus ammiratorum*) Maio von Bari, Kanzler und engster Mitarbeiter des Königs, im November 1160 das Königreich erschütterte. Ein diplomatischer Leckerbissen wird mit D. 18 geboten, eine als besiegeltes Chirograph überlieferte Vertragsurkunde mit Genua, zu deren Siegelbefestigung mittels eines Pergamentstreifens das von der Hand des Notars Matheus stammende Konzept verwendet wurde. Bei der Einrichtung des Bandes hat sich